

Tabak-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Beleglohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 8 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr 31

Sonntag, den 3. August

1919

Die Tabaksteuervorlage im 12er Ausschuss der Nationalversammlung.

(Fortsetzung.)

Freitag, den 11. Juli, vormittags 9 Uhr.

Abg. Dr. Böhmer (Dem.): Es sei notwendig, in die Beratung der Vorlage einzutreten. Selbstverständlich würde die gewünschte Denschrift gern entgegengenommen. Eine Monopolisierung schädige zweifellos nicht nur den Kleinverbraucher, sondern auch die Arbeiter, namentlich Lohnarbeiter und kränkelige Arbeiter. Um baldigt die erforderlichen Einwirkungen sicherzustellen, müsse die Tabaksteuerfrage alsbald erledigt werden.

Abg. Hofmann (Zentr.) ist kein grundsätzlicher Gegner des Tabakmonopols. Eine baldige Monopolisierung der Tabakindustrie sei unbedenklich.

Abg. König (Soz.): Indirekte Steuern sind eventuell notwendig. Der gewöhnliche Mensch sei ich entgegen, um prüfen zu können, ob die Einführung eines Tabakmonopols zweckmäßig sei.

Abg. Erling (Zentr.): Es sei nicht richtig, daß die Arbeiter das Monopol fordereten; viele Arbeiter seien Gegner des Monopols. An den elenden Verhältnissen der Arbeiter sei die Ursache ihrer Organisation schuld gewesen. Künftig würden sich die Verhältnisse zweifellos bessern. In Baden bestände eine große Gegnerschaft gegen das Monopol, da durch dessen Einführung zahlreiche Betriebe eingestellt und viele Arbeiter beschäftigungslos werden würden. Dem Vernehmen nach habe sich neuerdings die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Tabakvereins gegen die Wiedereinführung der Tabaksteuer ausgesprochen. Bezüglich der Leitung dieses Vereins, die in den Händen der Großindustriellen liege, habe die Wänderole bekräftigt.

Abg. Dr. Bland (Dem.): Die Einführung des Monopols muß davon abhängig gemacht werden, ob dadurch in kurzer Zeit die nötigen Einnahmen geschaffen werden können. Dies sei zu bezweifeln. Er verneine nicht die Vorzüge der sozialdemokratischen Partei für ein Monopol. Im vorigen Jahre habe die sozialdemokratische Partei das Branntweinmonopol abgelehnt, während sie jetzt für ein Tabakmonopol eintrete. Ueberdies sei die Erklärung des Herrn Reichsministers über die Möglichkeit der Einführung einer Monopolisierung des Handels mit Tabakerzeugnissen, der nicht zugestimmt werden könne.

Reichsminister der Finanzen: Eine alsbaldige Beratung der Vorlage sei dringend erforderlich. Zur Vermeidung von Unzutrefflichkeiten sei es erwünscht, den Bericht des Ausschusses erst herauszugeben, sobald die direkten Steuern im Ausschuss erledigt worden seien.

Abg. Schlüter (Soz.): Einen Antrag, das Monopol einzuführen, habe ich eigentlich nicht gestellt, sondern nur beantragt, eine Denschrift vorzulegen, um die Frage des Monopols beraten zu können. Ohne eine gute Unterlage sei die Erörterung dieser Frage zwecklos. Viele Arbeiter verlangen heute das Monopol. Auch er neige zur Einführung des Monopols. Den Antrag, die Beratungen des Entwurfs bis zur Vorlegung der Denschrift auszuschieben, ziehe er zurück.

Der Ausschuss beschließt, die Beratungen des Entwurfs fortzusetzen, und zu diesem Zweck zwei Sitzungen in Aussicht zu nehmen. Der Ausschussbericht soll aber erst erstattet werden, wenn die Einkommen in zweiter Lesung erledigt sind.

Abg. Simon (U. S.) spricht sich grundsätzlich gegen jede indirekte Steuer aus. Auch die Tabaksteuervorlage lehne er ab.

Abg. Schlüter (Soz.): Es sei richtig, daß jede indirekte Steuer schließlich auf den Verbraucher abgewälzt werde. Bei der Einführung der Zigarettensteuer sei die Handarbeit vermehrt und dafür Maschinenarbeit eingeführt worden. Insofern ist die Steuerfrage auch eine Arbeiterfrage. Die Arbeiter dürften durch die Tabaksteuer nicht geschädigt werden. Bei Annahme der Vorlage sei eine Abwanderung der Zigarettenindustrie nach dem Süden Deutschlands zu befürchten.

Reichsminister der Finanzen: Im Jahre 1909 sind die Arbeiter vornehmlich durch die Vorkriegsperiode in Tabakerzeugnissen geschädigt worden. Eine Vorkriegsperiode sei jetzt abgeschlossen, so daß die Befürchtung, die Arbeiter könnten geschädigt werden, nicht besteht. Nach seiner Meinung könne trotzdem mit einer Steigerung der Beschäftigung gerechnet werden.

Abg. Stod (Soz.): Er wolle betonen, daß seine Partei auf dem Boden eines Monopols stehe. Die Zurückziehung des Antrags Schlüter solle nur eine Beschleunigung der Beratungen erzwängen.

Abg. Dr. Philipp (D. Volksp.): So viel steht fest, eine Neuvereinbarung besteht darüber, daß die Tabaksteuerfrage baldigt erledigt werden solle. Seines Erachtens müsse jedoch zunächst die grundsätzliche Frage entschieden werden, ob ein Monopol oder eine Fabriksteuer oder eine Fakturwertsteuer eingeführt werden solle. Die geforderte Denschrift müsse erst vorliegen.

Abg. Simon (U. S.): Ich erhebe diese Anregung zum Antrag. Die Denschrift solle übrigens schon 1917 im Reichstag des Innern ausgearbeitet worden sein.

Abg. Stod (Soz.) regt an, ob es doch nicht ratsam sei, die Beratung auszusetzen und zuvor die übrigen indirekten Steuervorlagen zu beraten.

Reichsminister der Finanzen: Man solle den Antrag des Abg. Simon ablehnen, weil sonst die Gefahr bestehe, daß die Verabschiedung der Tabaksteuervorlage in der gegenwärtigen Tagung unmöglich sei.

Der Ausschuss lehnt den Antrag des Abgeordneten Simon ab. Ministerialdirektor Japs: Bei der gegenwärtigen Finanzlage müsse der Tabak als Steuerquelle soweit als irgend möglich ausgenutzt werden, wobei das Einkommen der Steuer zunächst zu sichern sei. Dieses Ziel lasse sich am besten durch Einführung der Wänderole erreichen. Die Fakturwertsteuer könnte gleich hohe Beiträge nur dann bringen, wenn der Anteil des Händlergewinns am Kleinverkaufspreis stets gleich hoch sei. Bei der Fakturwertsteuer würde das Einkommen der Steuer außerdem nicht genügend geschützt werden. Demgegenüber werde vielleicht eingewendet werden, daß auch bei der Zigarettensteuer Unregelmäßigkeiten vorkommen. Solche Unregelmäßigkeiten seien jedoch lediglich in letzter Zeit beobachtet worden. Wegen der Wänderole werde vielfach geltend gemacht, daß sie zur Einführung des Markenweins beitrage. Diese Befürchtung könne nicht geteilt werden. Bei der Zigarette habe sich

das Markenweins nur deshalb entwickeln können, weil sie hauptsächlich mit der Maschine und deshalb in großen Mengen in kurzer Zeit hergestellt werde. Die Zigarette dagegen wird fast ausschließlich mittels Handarbeit hergestellt. Der Umsatz läßt sich nicht so schnell steigern, daß ein Massenabsatz in kurzer Zeit möglich ist. Aus diesem Grunde sei eine umfassende Bekämpfung für bestimmte Marken nicht lohnend. Eine etwaige Gefahr des Markenweins bestehe bei der Fakturwertsteuer zum mindesten in gleichem Maße. Darüber hinaus sei bei der Fakturwertsteuer noch die Unsicherheit des Steuereinkommens zu berücksichtigen. Eine bloße Nachkontrolle würde als Schutz hiergegen nicht ausreichen. Auch die Bemessung der Höhe der Fakturwertsteuer müsse der Kleinverkaufspreis zugrunde gelegt werden, um die erforderlichen Mehrerinnahmen zu erzielen. Die Einhaltung des Kleinverkaufspreises könne jedoch nicht kontrolliert werden. Letzter Gedanke trage doch der Verbraucher die Steuer. Er müsse also vor Ueberforderungen durch den Kleinverkäufer geschützt werden. Dieser Schutz lasse sich nur durch Wänderole erreichen.

Abg. Dr. Böhmer (Dem.): Die Befürchtungen des Markenweins bei Einführung der Wänderole sind nicht von der Hand zu weisen. Ich neige deshalb mehr zur Fakturwertsteuer. Eine strenge Kontrolle wäre schon heute das Markenzeichen. Ihre Befürchtungen würden durch die Wänderole nur gestärkt werden. Die Sicherung des Steuereinkommens sei überdies bei der Wänderole ebenso schwierig wie bei der Fakturwertsteuer. Das Einkommen der Steuer könne außer durch die Nachführung auch noch durch Einschränkungen in die Lohnlisten überbracht werden.

Abg. Hofmann (Zentr.): Eine Eingabe der sächsischen Tabakindustriellen vermehrt ebenfalls die Wänderole. Die Bedenken, die früher gegen die Wänderole bestanden hätten, beständen auch heute noch zu Recht.

Abg. Schlüter (Soz.): Die Fakturwertsteuer dürfe nicht eingeführt werden. Schon die Art und Weise, in der von gewisser Seite für die Fakturwertsteuer agitiert würde, müsse zu Bedenken Anlass geben. Darüber, daß bei der Höhe der erforderlichen Mehrerinnahmen anstelle der bisherigen Rohstoffsteuer eine Fabriksteuer treten müsse, bestände keine Zweifel. Die Händler würden nun für eine solche die Fakturwertsteuer, die Arbeiter dagegen die Wänderole. Eine Fabriksteuer treffe alle Kosten bis zur Abgabe des Erzeugnisses an den Verbraucher. Die Händler würden aber ihren Nutzen von der Besteuerung ausgenommen wissen. Die Leerrung für Tabak wird voraussichtlich noch längere Zeit andauern, so daß die Preise und damit der Händlergewinn noch längere Zeit hoch bleiben werden. Der Händlergewinn muß aber ebenfalls getroffen werden, wenn die erforderlichen Mehrerinnahmen erzielt werden sollen. Dieses Ziel kann nur durch die Wänderole erreicht werden.

Abg. Dr. Hugo (D. V.): Ich halte die Fakturwertsteuer für die geeignete Steuerform. Vom Finanzstandpunkt aus erscheint mir allerdings die Wänderole einträglicher. Auch in seinem Wahlkreis neige man mehr der Wänderole zu.

Abg. Stod (Soz.): Beweis ist nicht zu verkennen, daß die Fakturwertsteuer auch viele Vorzüge hat.

In gleichem Sinne sprechen sich die Abgeordneten Erling (Zentr.) und Dr. Philipp (D. V.) aus, während der Abg. Dr. Spahn (Zentr.) die Wänderole für die geeignete Steuerart hält.

Ministerialdirektor Japs: Das Markenweins wird durch die Wänderole nicht begünstigt. Das Einkommensgeheimnis solle anonym gestaltet und des bieren gewahrt werden. Eine Einschränkung des inländischen Tabakanbaues zugunsten des Andraus von Lebens- und Nahrungsmitteln, wie es von einer Seite angeregt worden ist, sei nicht erforderlich, weil der Tabakanbau im Vergleich mit zur geplanten angebauten Ackerfläche nur gering sei. Er bestreite etwa 0,006 Prozent. Die Ueberwachung der Fakturwertsteuer sei, wie wohl allgemein zugegeben werden müßte, schwieriger. Dänemark habe zwar während des Krieges eine Fakturwertsteuer für Zigaretten eingeführt, doch lagen dort die Verhältnisse durchaus anders, als in Dänemark überwiegend Großbetriebe beständen. Eine Ueberwachung der Fakturwertsteuer durch bloße Buchführung sei unmöglich; eine unrichtige Buchführung sei viel leichter vorzunehmen als eine Fälschung von Steuerzeichen. Die Wänderole verdiene den Vorzug.

Zweite Sitzung. Freitag, den 11. Juli, nachm. 3 Uhr.

Zur Beratung steht lediglich die Besteuerung der Zigarette. Ministerialdirektor Japs: Die bisherige Steuerart für Zigaretten müsse beibehalten und die Steuerhöhe jedoch erhöht werden. Der Kriegsausschlag aus dem Jahre 1918 sei in die neue Steuer hineingearbeitet worden, darüber hinaus solle eine mäßige Steuererhöhung eintreten. Zu der bisherigen Steuerhöhe kämen auch neue Stufen für die Zigaretten im Preise von 8 A und darüber hinaus, um den künftigen Preisverhältnissen Rechnung zu tragen. Die Steuer betrage 33 bis 44 Prozent des Kleinverkaufspreises, d. h. etwa 3 Prozent mehr als bisher. Das Einkommen der Zigarettensteuer für den Reichsstaat in der bisherigen Höhe dieser Belastung stelle sich demnach für die Zigarette auf 0,027 A für das Stück, für die Zigarette dagegen auf 0,01 A. Da 5 Zigaretten einer Packung gleichgestellt werden, stelle sich die Belastung der Zigarette höher als die der Zigarette. Diese ungleichmäßige Belastung geschähe, um die Zigarettenarbeiter vor dem übermäßigen Wettbewerb der Zigarette zu schützen. Allerdings dürfe die Zigarettensteuer nicht zu hoch sein, damit sie nicht zu einer erheblichen Einschränkung des Verbrauchs führe. Im Jahre 1918 habe die Einnahme aus der Zigarettensteuer 667 Millionen Mark betragen, wovon auf die Zigarettensteuer 231 und auf den Kriegsausschlag 433 Millionen Mark entfielen. Nach § 5 der Vorlage begünne die Staffelung bei der 3-Pfennig-Zigarette mit 10 A für tausend Stück und ende bei dem Preise von über 25 A mit 120 A für tausend Stück. Von mehreren Ausschussmitgliedern wird die vorgeschlagene Staffelung nach der Richtung beantragt, daß die billigen Sorten etwa 63 bis 3 A künftighin überhaupt nicht mehr herstellbar wären, und daß die Staffelung über den Preis von 25 A hinaus weitergeführt werden müsse. Von den sozialdemokratischen Mitgliedern des Ausschusses wird außerdem eine Ermäßigung einiger Steuerhöhen der unteren Steuerklassen gewünscht.

Darauf erwiderten die Regierungsvorleser, daß die Steuer nicht auf die gegenwärtigen ungewöhnlichen Preisverhältnisse in der Zukunft zugeschnitten sei. Mit Hilfe der überhöhten Rohstoffpreise würden sich auch wieder billigeren Sorten herstellen lassen. Es sei dringend ratsam, an den Vorschlägen des Entwurfs festzuhalten.

der sächsische Vertreter, Ministerialdirektor von Eichart, warnt insbesonders davor, die oberen Steuerstufen zu erhöhen, da das die Wirkung haben würde, daß die Massenherstellung der billigeren Sorten, bei denen bekanntlich nichts verdient werde und die auf Kosten der teuren Zigaretten hergestellt werden, gefährdet werde.

Abg. Simon (U. S.) sieht in der Vorlage eine schwere Schädigung der Zigarettenarbeiter. Die Folge wird sein, daß eine Ueberforderung mit ausländischen Zigaretten sich bemerkbar mache. Seine Partei lehne die Vorlage ab, ganz gleich, wie sie auch gestaltet werden möge.

Abg. Schlüter (Soz.) beantragt (Antrag Nr. 1) eine andere Staffelung der Steuer, die die Höhe der Vorlage teilweise ermäßigt, dafür aber eine weitere Durchstaffelung über die Steuerhöhen der Vorlage hinaus vorsetzt.

Der Antrag des Abg. Schlüter lautet: Der Ausschuss möge beschließen:

in § 5 unter B die Steuerhöhen folgendermaßen festzusetzen:	
1. bis zu 8 Pfg. das Stück	10.- A für 1000 Stück
2. " " 4 " " "	14.- " " " "
3. " " 5 " " "	17.50 " " " "
4. " " 6 " " "	21.- " " " "
5. " " 7 " " "	28.- " " " "
6. " " 8 " " "	36.- " " " "
7. " " 10 " " "	48.- " " " "
8. " " 12 " " "	60.- " " " "
9. " " 15 " " "	80.- " " " "
10. " " 20 " " "	100.- " " " "
11. " " 25 " " "	120.- " " " "
12. " " 30 " " "	150.- " " " "
13. " " 35 " " "	200.- " " " "
14. von über 40 " " "	250.- " " " "

Reichsminister der Finanzen: Er müsse sich gegen jede Abänderung der Sätze erklären, sei aber dankbar für eine weitere Durchstaffelung. Der Entwurf sei der Antrag des Abg. Schlüter zu tragen. Eine Ermäßigung der Sätze für die 5- bis 8-Pfennig-Zigaretten sei unannehmbar.

Abg. Raden (Zentr.) stellt den Antrag, die Zigarettensteuerhöhe nach um 3 Stufen zu erhöhen, monach die Steuer bei Zigaretten im Kleinverkaufspreise zu 30 A mit 140 A, zu 40 A mit 200 A, zu 50 A mit 250 A und von über 50 A 300 A betragen soll. Außerdem wurde von dem Abg. Stod (Soz.) beantragt, den Steuerfuß für Zigarettenhöhen von 10 auf 20 A und von dem Abg. Stod (Dem.), den Steuerfuß von 10 auf 25 A für tausend Stück festzusetzen. Zum Schutze der Zigarette beantragte der Abg. Stod (Soz.) den Hohl von 4300 A auf 7500 A für den Doppelzentner zu erhöhen.

Eine Abstimmung über die gestellten Anträge soll in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes.

Verhandlungshandlungen außerhalb der angemeldeten Betriebsräume.

(1) Tabakarbeiter dürfen in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 30) Tabakerzeugnisse nicht herstellen.

(2) Die Steuerbehörde kann unter besonders vorschriftlichen Sicherheitsmaßnahmen gestatten, daß Herstellungshandlungen auch außerhalb der angemeldeten Betriebsräume vorgenommen werden.

(3) In diesem Falle sind der Steuerbehörde die Art der außerhalb der Betriebsräume vorzunehmenden Herstellungshandlungen und die Personen, diese unter Angabe ihrer Wohnungen, oder die Anstalten, denen sie übertragen sind, anzumelden.

(4) Die Arbeitsstätten, in denen die Herstellungshandlungen vorgenommen werden, werden den Räumen des Herstellungsbetriebs im Sinne des § 10 gleich geschätzt.

Buchführung.

Der Tabakarbeiter hat nach näherer Anordnung des Staatenschaususses über seinen Betrieb Bücher (Vertriebsbücher) zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten jederzeit zugänglich zu machen sind.

Übernahme der Buchführung durch Steuerbeamte.

(1) Auf Antrag kann den Tabakarbeitern gestattet werden, die ihnen obliegenden Aufzeichnungen unter Aufsichtserhaltung ihrer Verantwortlichkeit auf ihre Kosten durch einen zur Verfügung gestellten Steuerbeamten vornehmen zu lassen. In diesem Falle können von der obersten Landesfinanzbehörde Ermächtigungen zu der steuerlichen Beaufsichtigung des Betriebs gewährt werden.

Bestandaufnahme.

(1) Nach näherer Bestimmung des Staatenschaususses werden bei Tabakarbeitern Bestandaufnahmen über Rohstoffe, Halb- und Ganzergzeugnisse der Tabakverarbeitung vorgenommen.

(2) Bestimmungen, die sich hierbei gegenüber den Aufschreibern ergeben, sind zu veranlassen, soweit nicht dargegen ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerpflicht nicht begründen. Die Bestimmungen an Rohstoff und Halbzeugen sind nach Maßgabe des § 34 zu veranlassen. Fehlmengen an Tabak, erfasste Mengen sind wie Fehlmengen an inländischen Rohstoffen zu behandeln. Wenn für Fehlmengen an Tabakerzeugnissen der ausschließende Steuerfuß nicht festgestellt werden, so sind sie nach dem höchsten Steuerfuß, der für Erzeugnisse des Betriebs seit der letzten Bestandaufnahme in Anwendung gekommen ist, zu versteuern.

(3) Für den Handel mit Tabakerzeugnissen. Verkehr mit ausländischen Tabakerzeugnissen.

Auf die Betriebe von Großhändlern, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse aus dem Ausland einführen, finden für diese Erzeugnisse die Vorschriften der §§ 33, 37 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 bis 8 und der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung. Unter besonders Eicherungsmaßnahmen kann zugelassen werden, daß die Anbringung der Steuerzeichen bereits im Ausland erfolgt.

Die Berechnung und die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer wird durch das Strafverfahren nicht berührt. Zusammenstehen mehrerer Gesetzesverletzungen.

§ 77.

(1) Tritt eine Steuerzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angeordneten Strafen nebeneinander zu verhängen.
(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafe androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insoweit eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorschreibt, hierauf erkannt werden.
(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese Handlungen angeordneten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verhängten schwersten Strafe besteht, drei Jahre jedoch nicht übersteigen darf. Wenn und insoweit neben einer der verhängten Einzelstrafen die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.
(4) Auch im Falle des Zusammenstehens darf die an die Stelle unreinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

Verjährung.
§ 78.

Die Strafverfolgung von Tabaksteuerhinterziehungen (§§ 56 bis 59) und von Tabaksteuerhörsereien (§ 60) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

Strafverfahren.
§ 79.

(1) Für die Feststellung, Unteruchung und Entscheidung der Tabaksteuerhinterziehungen sowie für die Strafmitteilung und den Erlass der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Vergehens gegen die Zollgesetze bestimmt.
(2) Der Erlass aus den eingezogenen Gegenständen und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen sollen der Klasse desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung im ersten Rechtszug erlassen ist.

Einziehung.
§ 80.

Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die, abgesehen von den Fällen des § 17, im Handel nicht vorchriftsmäßig verpackt oder bezeichnet oder nicht mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel wenn sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 81.

Ein im Strafverfahren eingezogener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichsstafte zunächst auf die Steuer zu verrechnen.

V. Sonstige und Ubergangsvorschriften.

Verwaltung der Tabaksteuer und Abfindungen; Ausgleichungsbeiträge.

§ 82.

(1) Soweit die Tabaksteuer von Landesbehörden erhoben und verwaltet wird, ist für die Verwaltungskosten aus der Reichsstafte eine vom Staatsausschusse zu bestimmende Vergütung zu gewähren.
(2) Die Reichsbehörden für Zölle und Steuern und die Stationskontrolloren haben in Beziehung auf dieses Gesetz dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle beigelegt sind.
(3) Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebietes zahlen nach den für die Zölle maßgebenden Vorschriften an Stelle der nach diesem Gesetze zu erhebenden Abgaben entsprechende Ausgleichungsbeiträge an die Reichsstafte. Durch Beschluß des Staatsausschusses können die Vorschriften dieses Gesetzes in den außerhalb der Zollgrenze liegenden Teilen eines Bundesstaats in Wirkksamkeit gesetzt werden.

Behandlung der Zollanschlüsse.

§ 83.

Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die aus den dem Zollrecht angehörenden Staaten und Gebietsstellen eingehen, sind, soweit nicht gemäß § 18 eine Ausnahme zugelassen ist, spätestens beim Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes mit den nach § 11 anzuzeigenden Steuerzeichen zu versehen.

Förderung des Tabakbaues.

§ 84.

Zur Förderung des Tabakbaues darf aus der Tabaksteuerentnahme alljährlich ein Betrag bis zur Höhe von 800 000 Mark nach näherer Bestimmung des Staatsausschusses verwendet werden.

Ubergangsvorschriften.

Nachsteuer.

§ 85.

(1) Tabakpflanzer, Tabakhändler, Tabakverarbeiter und Händler mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Waren der in § 20 bezeichneten Art, Tabakverarbeiter auch die in ihrem Besitze befindlichen Tabakfabrikstoffe innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Hersteller der im § 5 unter B, C und G genannten Erzeugnisse haben am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihre Betriebsbücher abzuschließen und die noch vorhandenen Steuerzeichen zum Umtausch innerhalb fünf Tagen an das zuständige Steueramt abzugeben.
(2) Von den nach dem 15. Mai 1919 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verpackten Zigaretten und Zigaretten wird ein Nachzoll erhoben.
(3) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes oder der Zollniederlagen befinden, sind nach den Säben des § 5 des Gesetzes zu versehen. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften nachweislich entrichtet worden sind, angerechnet. Hierbei können nach näherer Bestimmung des Staatsausschusses Ausnahmsbestimmungen getroffen werden.
(4) Ist für die gemäß Abs. 1 angemeldeten Vorräte mit Ausnahme der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse nachweislich eine Abgabe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden, so wird der Unterschied zwischen den entrichteten und den nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben den Tabakverarbeitern und Inhabern von Tabakverpackungen zu entrichtende Tabaksteuer angerechnet, den Tabakhändlern und Händlern für vergütet.
(5) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.
(6) Die Nachsteuer kann für eine Frist bis zu drei Monaten gestundet werden.
(7) Die Strafvorschriften dieses Gesetzes und des Vereinszollgesetzes sind auf die Nachsteuerung und Nachverpackung anzuwenden.

§ 86.

Von den bestehenden Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 70 angeordneten Ordnungsstrafen spätestens drei Wochen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, soweit eine solche Anzeige nicht bereits auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erstattet worden ist.

(1) An Zoll ist zu erheben für einen Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Blättern, Bündeln oder Puppen	130 "
2. Tabakzeugnisse:	
a) Tabakstämme und Tabakstengel, auch mit Tabakblüthe behandelt (gebeizt)	50 "
b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakblüthe	80 "
Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Staatsausschusses können Tabaklaugen, die zur Dämpfung von Pflanzenschädlungen bestimmt sind, Zoll frei abgelassen werden.	
c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakblüthe behandelt — gebeizt — usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohstabak (Straps)	280 "
d) Karotten (Mangok), Stangen und Rosten, zur Herstellung von Schnupftabak	160 "
e) Schnupftabak, Rauchtobak, Pfeifentabak in Rosten oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern	1200 "
1) geschnittener Rauchtobak:	
feingeschnittener	4600 "
anderer	1500 "
g) Zigaretten	2000 "
h) Zigarettchen	4600 "

(2) Tabakähnliche Waren (§ 3) werden wie Tabakzeugnisse verzollt.

(3) Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Riffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 können für Tabakzeugnisse und Zigarettenpapier durch den Staatsausschuß eingeschränkt werden. Vergütung des Zolles bei der Ausfuhr usw.

§ 88.

Für im Inland ganz oder teilweise aus ausländischen Tabak hergestellte Erzeugnisse, die ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichen Mitverächlusse stehendes Lager aufgenommen werden, wird nach näherer Bestimmung des Staatsausschusses eine Vergütung des Zolles gewährt.

F. Schlussvorschriften.

§ 89.

Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Waren der im § 20 bezeichneten Art bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Empfänger von dem vereinbarten Preise den Betrag nachzulassen, um den sich für ihn die Abgabebelastung erhöht hat; der Empfänger ist verpflichtet, dem Lieferant einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Lieferant die Abgabebelastung der Waren erhöht hat. Die Vorschrift scheidet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

§ 90.

(1) Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesenem Handlungsvertreterinnen und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordenem Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem halben Jahre aus der Reichsstafte. Zu diesem Zwecke werden den Einzelstaaten die erforderlichen Mittel, dem festgestellten Bedarf entsprechend, überwiesen.
(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützungen erläßt der Staatsausschuß, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitseinkommens. Bei Kriegsteilnehmern bleibt die Infolge ihrer Einziehung zum Heeresdienst erfolgte Unterbrechung ihrer Beschäftigung außer Betracht.

§ 91.

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.
(2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ab werden das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), das Gesetz vom 15. Juli 1900 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) und das Gesetz vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (Reichs-Gesetzbl. S. 607) aufgehoben.

Die Millionen der Kriegszentrale.

Die Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten und ihre Mitglieder sind fortwährend unanständigen Angriffen wegen der angeblichen Verwendung ihrer Ueberschüsse ausgelegt; sie gibt nun folgende Erklärung: „Die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten ist unmittelbar nach Kriegsbeginn mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- und preussischen Staatsbehörden begründet worden, um die Befreiung des Heeres mit Tabakfabrikaten zu organisieren. Sie ist nicht eine Erwerbsgesellschaft, sondern ein nicht eingetragener, zur Zeit aus 17 Mitgliedern bestehender Verein, durch Beschluß des Bundesrats vom 24. Mai 1917 als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reserve- und Garantiefonds ist eine Abgabe von 3 vom Hundert der Rechnungsbeträge der Heereslieferungen von Tabakwaren genehmigt und erhoben worden. Die hieraus entstandenen Ueberschüsse sind Vereinsvermögen, auf das die Mitglieder keinen persönlichen Rechtsanspruch haben, noch zu erheben jemals beabsichtigt haben. Das den Mitgliedern der Zentrale nach den Satzungen zustehende Recht der freien Verfügung über den Vermögensbestand ist gleich bei Beginn der Tätigkeit der Zentrale dahin festgestellt worden, daß die Ueberschüsse zu einem Teile für allgemeine Kriegswohlfahrtszwecke, zum anderen größten Teil für Fürsorgeszwecke zum Nutzen der Angehörigen und Arbeiter des Tabakgewerbes Verwendung finden. Dieser Aufgabe hat sich die Zentrale bisher unterzogen und wird sie in größerem Umfang in Zukunft durchführen. Die gegen mehrere Firmen wegen Verletzung der von ihnen unterzeichneten Vertragsbedingungen getroffenen Verfügungen beschlossenen Vertragsstrafen sind zur Entschädigung der Heeresverwaltung und darüber hinaus für Wohlfahrtszwecke verwendet worden.“

Des Weiteren teilt die Zentrale mit, daß von ihr die Bildung eines Beirats von Angehörigen der Tabakverarbeitungs (Arbeitsgeber und Arbeitnehmer) vorgeschlagen ist, dessen Aufgabe die Begutachtung der grundsätzlichen Vorschläge über die Verwendung des Vereinsvermögens sein soll und dem ferner ein Verzicht über die Tätigkeit des Vereins erstattet werden soll. Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten. **S i n d e n b e r g.**

Keinerlei unlautere Agitation!

Im Organ des christlichen Tabakarbeiterverbandes haben wir mehrfach schon gelesen über unlautere Agitation, die von unseren Funktionären gegenüber dem christlichen Verbands betrieblen worden sein soll. Wir sind der Meinung, daß sich die Agitation in jeder Weise in den Grenzen der Kollegialität und vollkommenen Lauterkeit zu halten hat. Eine gute Sache braucht keine schlechten Mittel, sich durchzusetzen, sie wird durch sich selbst; jede unlautere Propaganda und heizerische Art wirkt schließlich nur schädlich. Was wahr ist, oder was als wahr erkannt wird, soll natürlich gesagt werden, niemand darf aber seine Ueberzeugung anderen aufzwingen wollen. So wenig Handgranaten und Maschinengewehre überzeugen, so wenig wird man mit direkten oder indirekten Agitationsmitteln, wenn sie der Lauterkeit nicht standhalten, vorwärtstommen. Etwaige Erfolge, die nicht auf anständiger Agitation beruhen, schweben nur in der Luft; sie werden entweder durch Unwissenheit und Wahrheit bald wieder zunichte gemacht, oder es kommt ein anderer, der es noch „besser“ versteht und auf einen Scheitern anderthalb setzt.

Die Zeiten sind wirklich nicht derartig, daß wir in der Tabakindustrie Ursache hätten, die Kampfmethode, wie sie hier und dort unter den Mitgliedern und unter den Vertretern der Tabakarbeiterorganisationen üblich gewesen sein mag, wieder fröhlich anferstehen zu lassen. Sicher hält auch heute jeder seine Organisation für die richtige, doch braucht man sich bei der Aussprache über das, was richtig ist, nicht in die Haare zu geraten und seine Sache mit unlauteren Mitteln zu vertreten. Die gemeinsame Arbeit der drei Tabakarbeiterorganisationen liegt im Interesse der Tabakarbeiterchaft, und wenn auch jeder wünscht, daß seine Organisation, weil die „richtige“, die anderen zu sich herüberziehe, so ist trotzdem ein gemeinsames Wirken notwendig, zumal die Organisationen nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck sind. Bei gegenseitiger Verheißung oder Anwendung unlauterer Mittel in der Agitation müssen die gemeinsamen Interessen leiden, das zu wünschen hat die Tabakarbeiterchaft natürlich keine Ursache.

Wenn aus unseren Reihen der Vorwurf gemacht wird, mit ungesühnten Agitationsmitteln zu arbeiten, muß man auch auf völlige Lauterkeit im eigenen Lager halten. Aber oft genug sind uns in neuerer Zeit Klagen über Agitationsmethoden einiger Vertreter des christlichen Verbandes zugegangen. Wir haben darüber geschwiegen und zum Bertragen geraten. Macht man aber unseren Leuten wegen geringfügigkeiten bittere Vorwürfe, so müssen wir doch fragen, ob es auf Lauterkeit Anspruch machen kann, wenn ein christlicher Verband Vertreter unserer Bevollmächtigten das Ansehen stellt, dafür zu sorgen, daß die ganze Mitgliedschaft zum christlichen Verband übertritt; und als das Ansehen abgelehnt wurde, mußte die Drohung herhalten: „Dann gehe ich zum Pfarrer und es wird schon gehen.“ Wir haben geglaubt, daß jene Zeiten, da der Pfarrer präpariert und als Agitationsgendarm benutzt wurde, vorbei seien. Es scheint ja, daß sich manche Leute von der alten Zeit nicht trennen können. Wir bekämpfen i e b e unlautere Kampfmethode in unseren Reihen, wünschen dann natürlich auch die Gegenseitigkeit verbürgt. Ein anderer Vertreter des christlichen Verbandes war so freudlich, unsern Mitgliedern zu sagen, wir seien ein Revolutionsverband und eine partakistische Gesellschaft; wenn es nach dem christlichen Verbands gegangen wäre, wäre die Lohnerrhöhung besser ausgefallen usw. In dieser Weise wird von einigen christlichen Kollegen dauernd gearbeitet. Dabei erinnern wir uns, daß gelegentlich einer Sitzung der Leitungen der drei Verbände Kollege Cammann die Agitation unter allseitiger Zustimmung in der Weise ausgeübt wissen wollte, daß man gegenseitig den Mitgliedern der Verbände respektieren und nicht darin einbrechen solle. Wenn von allen Seiten dementsprechend gehandelt wird, so brauchen wir uns nicht aneinander zu reißen und schließlich dort zu schaden, wo es auf die Bekämpfung der gesamten Tabakarbeiter hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen ankommt. Es ist noch Neuland zur Bearbeitung genug da. Wollen wir uns aber über die Vorzüglichkeit unserer Organisationen auseinandersetzen, dann ohne Hintertlist.

Lohn- und Arbeitsfragen in der Zigarettenherstellung.

Am Mittwoch, dem 23. Juli, fand in Berlin eine Besprechung zwischen Vertretern des „Reichsverbandes der Deutschen Zigarettenhersteller“ und der „drei Tabakarbeiter-Verbände“ statt, über die Gewöhnung von Ferien für die in der Zigarettenherstellung Beschäftigten und Zahlung eines Lohnzuschlages für Verarbeitung inländischer Tabaks als Deck- und Umblatt. Von den Vertretern der Arbeiter wurde darauf hingewiesen, daß die baldige Regelung dieser Fragen dringender notwendig ist und ferner auch die Vorarbeiten zur Erstattung eines Reichsstarifs für die Zigarettenherstellung endlich in Angriff genommen werden müßten. Die Arbeitgebervertreter erklärten, daß die eingetretene Verzögerung in der Behandlung dieser Fragen nicht in ihrer Pflicht gelegen, sondern daraus zurückzuführen sei, daß die Gründung des Reichsverbandes der deutschen Zigarettenhersteller durch die verschiedenen Umstände behindert wurde und hierdurch die Einsetzung einer Kommission bisher unmöglich war. Das Ergebnis der Besprechung war, daß nunmehr am 5. August eine Verhandlung stattfinden wird, in welcher über die besprochenen Fragen weiter verhandelt werden soll.

Die ersten Cabakzufuhren.

Endlich konnten wir so langsam wieder zu dem nötigen Tabak und wir dürfen, wenn nicht neue Hindernisse eintreten, etwa durch Verbot der Einfuhr, unsere Angelegenheiten auf eine allmähliche Besserung der Versorgung hoffen. Andere vielgelagerten Tabakarbeiter werden sicher die Nachricht mit Freude aufnehmen, daß in Bremen das erste Schiff mit 4400 Paden Tabak aus Amsterdam ange-

